

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 04/0160	
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 06.04.2004	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 6013 deu/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**17.06.2004
14.09.2004**

**Bebauungsplan Nr. 254 - Norderstedt -
Gebiet: nördlich Segeberger Chaussee Nr. 161 a - 175 /
Ecke Poppenbütteler Straße;
hier: Einstellung des Verfahrens**

Beschlussvorschlag

Der von der Stadtvertretung am 02.09.2003 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 254 – Norderstedt –, Gebiet: nördlich Segeberger Chaussee Nr. 161 a – 175 / Ecke Poppenbütteler Straße, wird aufgehoben. Die Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekannt zu machen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Sachverhalt

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 02.09.2003 (Vorlage B 03/0307) sollte für das Gebiet nördlich der Segeberger Chaussee im Bereich der Haus-Nr. 161 a – 175 und Ecke Poppenbütteler Straße zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung der o. a. B-Plan aufgestellt werden.

Planungsziel war

- Festsetzung eines Mischgebietes der Grundstücke entlang der Segeberger Chaussee und für das Eckgrundstück Segeberger Chaussee/Poppenbütteler Straße,
- Anschluss von Einzelhandelsflächen für Lebensmittelsupermärkte einschließlich Arten von Nutzungen, die hinsichtlich ihres Verkehrsaufkommens geeignet sind, die Konfliktsituation auf Grund der Verkehrsbelastung der Segeberger Chaussee zu erhöhen.

Dieser Beschluss wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.01.2002 dahingehend geändert, dass dem gänzlichen Ausschluss von Einzelhan-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

delsflächen zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nicht mehr gefolgt werden soll.

Die zwischenzeitlich auf verschiedenen Ebenen weiter geführte Diskussion um die Zulassung des Discounters in diesem Bereich, hat zu einer neuen Bewertung des Verfahrens geführt, das die Verwaltung veranlasst, den Gremien vorstehende Beschlussfassung vorzuschlagen. Das Vorhaben, welches nach dem ersten Nachtrag in der Größe der Verkaufsfläche und der Stellung auf dem Grundstück geändert wurde, fügt sich in der geänderten Fassung hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nach § 34 BauGB ein. Bei einer erneuten Zurückstellung bzw. Versagung aus diesen Gründen wären weitere Prozesse und deren eventuelle Folgen nicht auszuschließen. Allerdings bestehen zurzeit noch verkehrliche Bedenken, die dem Vorhaben entgegenstehen, die allerdings durch relativ geringfügige (aus Sicht der Stadt) Änderungen ausgeräumt werden könnten.

Anlage(n)